

# Das Tribunal der Vernunft

Rainer Forst über das »Recht auf Rechtfertigung«

Seit Kant ist es in der Philosophie üblich, die Vernunft mit juristischen Metaphern zu beschreiben. Fragen der Wahrheit, der Moral und der Gerechtigkeit werden dadurch zu Fragen, die vor dem »Gerichtshof der Vernunft« – und nur hier – zu beantworten sind. Diesen engen Zusammenhang von Recht und Rechtfertigung macht sich auch Rainer Forst, einer der wichtigsten Köpfe der »vierten Generation« der Frankfurter Schule, zunutze, indem er Probleme der Moral, Paradoxien der Toleranz, Schwierigkeiten des Gerechtigkeitsbegriffs und Spannungen in unserem Verständnis von Demokratie mithilfe einer einzigen Konzeption aufzuklären versucht: der Idee nämlich, dass nur die moralischen und rechtlichen Normen legitim sind, die sich gegenüber jedem Menschen angemessen rechtfertigen lassen.

»Elemente« heißt »Bausteine«, und im Untertitel eines Buches weist dieser Begriff darauf hin, dass das Bauwerk noch nicht fertig ist. Die Teile, die man braucht, liegen zwar schon vor, nur lassen sie sich noch nicht so zusammenfügen, dass das Gebäude stabil steht. So auch in diesem Fall: die drei Teile, aus denen das Buch besteht, widmen sich – ohne eine Theorie aus einem Guss zu präsentieren – nacheinander den wichtigsten Fragen der praktischen Philosophie. Im ersten Teil stehen die Moral und ihre Begründung im Vordergrund, der zweite Teil behandelt Probleme sozialer Gerechtigkeit, politischer Freiheit und ihrer demokratischen Ausgestaltung und der dritte Teil schließlich versucht, die bis dahin entwickelte und erprobte Grundidee auf globale Kontexte zu erweitern, in denen sich Fragen der Moral und der Gerechtigkeit beinahe zwangsläufig in Fragen nach der Geltung und Durchsetzung von Menschenrechten und der transnationalen Gerechtigkeit verwandeln.

Worin besteht nun das »Recht auf Rechtfertigung« und was soll es leisten? Zum einen soll es die Möglichkeit bieten, den Bereich des Moralischen von anderen Bereichen abzugrenzen und den Unterschied zwischen den Normen zu markieren,

die unbedingte Gültigkeit beanspruchen dürfen und den Respekt gegenüber allen Personen als solchen fordern, und den »ethischen« Normen und Werten, die für die Fülle von »peer groups«, »significant others« und partikularen Gemeinschaften gelten, denen wir als konkret situierte Personen angehören. Da Forsts Ansatz ganz in der Tradition Kants steht, teilt er auch dessen grundlegende Stoßrichtung, nach der die Moral einen kognitiven, universellen und prozeduralen Gehalt hat. Konkret bedeutet das, dass moralische Prinzipien vernünftig begründbar, für alle Menschen gültig und durch ein Verfahren überprüfbar sein müssen. Diesen letzten Aspekt seiner Theorie nennt Forst in Anlehnung an den amerikanischen Philosophen John Rawls konstruktivistisch, weil die Normen, mit denen wir unser Zusammenleben regeln wollen, nicht – in einer göttlichen Offenbarung oder unserer natürlichen Ausstattung – gefunden werden können, sondern erzeugt werden müssen. Dass Forst dieses konstruktivistische Verfahren überdies als ein sprachliches Verfahren des zwischen realen Personen durchgeführten Diskurses versteht, zeigt seine Nähe zum Habermas'schen Ansatz.

Der Mensch ist ein für Gründe »empfängliches« Wesen und sein Recht auf Rechtfertigung besteht somit darin, im moralischen, rechtlichen und politischen Kontext nur den Normen unterworfen zu werden, die sich auf genau die Weise begründen lassen, die ihrem Geltungsanspruch entspricht. Da moralische oder rechtliche Normen beanspruchen, für alle zu gelten, müssen es auch von allen teilbare, das heißt genauer: »nicht vernünftigerweise zurückweisbare« Gründe sein, die für die Rechtfertigung dieser Normen infrage kommen. Diese – wie Forst sie nennt – »rekursive Rekonstruktion« normativer Geltungsansprüche soll zeigen, dass nur die Gründe wirklich zwingen, die reziprok, also für alle Personen wechselseitig und allgemein akzeptabel sind. Dieses einfache Grundkonzept bewährt sich sowohl bei der Bestimmung politischer Freiheiten, der Forderungen

der Gerechtigkeit als auch bei der Deutung demokratischer Verfahren.

Zentral für den Zusammenhang von Gerechtigkeit und Rechtfertigung ist dabei die rechtfertigungstheoretische Neuformulierung von Rawls' Unterschiedsprinzip: soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten können gerecht sein, wenn sie sich mit guten Gründen vor den weniger Begünstigten rechtfertigen lassen. Wenn die von sozialer Ungleichheit Betroffenen

(die »worst off«) von eben dieser Ungleichheit mehr profitieren als sie von einem Zustand der Gleichheit profitieren würden, dann können auch soziale Ungleichheiten vor Justitias strengem Urteil bestehen.

Die Wahlverwandtschaft von Demokratie und Rechtfertigung besteht darin, dass eine demokratische Öffentlichkeit als die Verkörperung des Prinzips der Rechtfertigung verstanden werden kann. Das öffentliche Gespräch unter Bürgern wird so zum institutionellen Zentrum einer jeden Demokratie, weil hier rechtfertigende Gründe und nicht Macht, Einfluss oder Geld zählen.

Menschenrechte bergen die Gefahr in sich, einem kulturellen, »westlichen« Vorurteil zu entspringen, so dass deren erzwungene Durchsetzung die kulturelle Integrität von betroffenen Staaten verletzen kann. In ihrer rechtfertigungstheoretischen Lesart wird auch für dieses Problem eine Lösung vorgeschlagen: die Einhaltung der Menschenrechte ist die Minimalforderung, die das »Recht auf Rechtfertigung« impliziert. Sowohl Personen als auch Nationen müssen sich vor diesem Tribunal der Vernunft verantworten können. ◆



Rainer Forst  
**Das Recht auf  
Rechtfertigung.  
Elemente einer  
konstruktivistischen  
Theorie der Gerechtigkeit**  
Suhrkamp Verlag,  
Frankfurt 2007  
ISBN 978-3-518-29362-1  
413 Seiten,  
14 Euro.

Der Rezensent  
**Hanno Sauer** studiert Philosophie an der Goethe-Universität Frankfurt und arbeitet zurzeit an seiner Magisterarbeit zu einem Thema im Spannungsfeld zwischen Rationalitätstheorie und Sozialphilosophie.